

VERKAUFSBEDINGUNGEN

Diese Honeywell-Verkaufsbedingungen ("**Geschäftsbedingungen**") gelten ab dem 5. Mai 2022 (das "**Datum des Inkrafttretens der Geschäftsbedingungen**") und ersetzen alle früheren Versionen, die den Verkauf von Produkten und damit verbundenen Services (gemeinsam "**Produkte**") durch die Honeywell International Inc. Fire Systems, Security Systems und Building Management Systems Geschäftsbereiche und die mit ihr verbundenen Unternehmen, die in dem Land tätig sind, in dem die verkaufende Honeywell-Gesellschaft eingetragen ist (zusammenfassend "**Honeywell**", "**wir**", "**uns**" oder "**unser**"), regeln. Verweise auf "**Käufer**", "**Sie**" oder "**Ihr**" beziehen sich alle auf den Käufer der Produkte. Diese Geschäftsbedingungen sowie alle separaten Vereinbarungen, die Sie mit Honeywell getroffen haben und in denen ausdrücklich auf diese Geschäftsbedingungen verwiesen wird (zusammenfassend die "**Vereinbarung**"), stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf Ihren Kauf von Honeywell-Produkten dar. Die Vereinbarung kann nur von einem bevollmächtigten Vertreter jeder Partei in einem unterzeichneten Schreiben geändert werden.

1. BESTELLUNGEN. Bestellungen (einschließlich überarbeiteter Bestellungen und Folgebestellungen) (jeweils eine "**Bestellung**") für Honeywell-Produkte ("**Produkte**") sind nicht stornierbar, es sei denn, dies ist hier ausdrücklich festgelegt, und unterliegen den Bestimmungen der Vereinbarung. Jede Bestellung hat Folgendes zu enthalten:

- a. Bestellnummer;
- b. Name und Anschrift des Käufers;
- c. Versand- und Rechnungsanschrift, sofern abweichend;
- d. Liste der Produkte und Mengen für jede einzelne Produktart;
- e. Preis pro Produkt (in der entsprechenden Währung); und
- f. die vom Käufer akzeptierten Zahlungsbedingungen.

Alle Bestellungen stehen unter dem Vorbehalt der Annahme oder Ablehnung durch Honeywell. Die Bestätigung des Eingangs einer Bestellung durch Honeywell stellt keine Annahme dieser Bestellung dar, und eine Bestellung gilt als angenommen, wenn (i) Honeywell die Bestellung schriftlich annimmt oder (ii) die in der Bestellung angegebenen Produkte versandt werden, je nachdem, was früher eintritt.

Der Verkauf von Produkten durch Honeywell ist ausdrücklich auf die hierin enthaltenen Bedingungen beschränkt, mit Ausnahme von Änderungen, die die Parteien in einer separaten schriftlichen Vereinbarung, die von den bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet wurde, ausdrücklich vereinbaren. Alle widersprüchlichen, zusätzlichen und/oder abweichenden Bedingungen in der Bestellung des Käufers oder in anderen Dokumenten, Vereinbarungen oder Absprachen sind als wesentliche Änderungen auszulegen, werden zurückgewiesen und sind für Honeywell nicht bindend. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass die zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung geltende Version dieser Geschäftsbedingungen auf die jeweilige Bestellung des Käufers Anwendung findet. Vor der Bearbeitung ist eine gültige Bestellnummer erforderlich; jede Bestellung, die ohne eine solche Nummer eingeht, wird an den Käufer zurückgeschickt.

2. SOFTWAREPRODUKTE. Alle von Honeywell an den Käufer gelieferten Softwareprodukte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf SaaS- und PaaS-Lizenzen oder Produkte mit eingebetteter Software (zusammenfassend "**Software**"), werden nicht verkauft und unterliegen separaten Softwarelizenzbedingungen, die von Honeywell zusammen mit dieser Software zur Verfügung gestellt werden. Der Käufer ist in keinem Fall berechtigt, die Software zu vertreiben, zu verkaufen, zu verleihen, zu vermieten, zu übertragen oder zu übereignen; Unterlizenzen, Leasing- oder andere Rechte an der Software zu gewähren; die Software zu dekompileieren, zu disassemblieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode, die zugrunde liegende Benutzeroberflächenarchitektur oder -technik oder die Algorithmen der Software zu rekonstruieren, zu identifizieren oder zu ermitteln; oder Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen würden, dass die Software oder Teile davon in die Public Domain gelangen. Im Falle eines Konflikts zwischen den Bedingungen der Software-Lizenzbedingungen, die beim Download oder Kauf zur Verfügung gestellt werden, und dieser Vereinbarung haben die entsprechenden Lizenzbedingungen in Bezug auf die Software alleinigen Vorrang.

3. PREISGESTALTUNG.

a. Die Preisbedingungen und Produkt- bzw. Service-Spezifikationen können ohne Vorankündigung geändert werden; Honeywell ist jedoch bestrebt, Änderungen mindestens dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich anzukündigen, bevor diese für künftige Bestellungen wirksam werden.

b. Die Preisgestaltung unterliegt sofortigen Änderungen bei Bekanntgabe der Einstellung eines Produkts.

c. Honeywell behält sich das Recht vor, die Bestellungen des Käufers in der Zeit zwischen der Ankündigung und dem Inkrafttreten einer eventuellen Preiserhöhung zu überwachen. Liegt der Wert der Produktbestellungen des Käufers in diesem Zeitraum um zwei Prozent (2 %) höher oder niedriger als die monatlich prognostizierten Käufe oder die historischen Käufe des Käufers im Durchschnitt der vorangegangenen drei (3) Monate, behält sich Honeywell das Recht vor, den erhöhten Preis für die überschüssigen Produkte in Rechnung zu stellen. Für erteilte, aber noch nicht ausgelieferte Bestellungen, einschließlich Bestellungen, die sich im Rückstand befinden oder lange Lieferzeiten von zwölf (12) Monaten oder mehr haben, können die Preise nach alleinigem Ermessen von Honeywell einmal innerhalb eines Zeitraums von sechzig (60) Tagen nach dem Bestelldatum angepasst werden, bis die Bestellung vollständig ausgeliefert ist.

d. Für alle Bestellungen mit Preisabweichungen oder Aktionspreisen ist der entsprechende Aktions- oder Abweichungscode erforderlich (Code für kompetitive Preisanfragen, der dem genehmigten Rabatt aus einer Rabattvereinbarung mit Honeywell entspricht). Bestellungen mit Preisabweichungen, die keinen Aktions- oder Preisabweichungscode enthalten, erhalten vom Honeywell-Kundenservice eine Mitteilung über die Preisabweichung zur Klärung. Der Käufer hat 48 Stunden Zeit, eine aktualisierte Bestellung einzureichen oder Honeywells Preise (schriftlich) zu akzeptieren; andernfalls wird die Bestellung storniert. Weitere Informationen finden Sie in der Honeywell-Preisliste (oder wenden Sie sich an Ihren Honeywell-Vertreter, um Ihre spezifischen Codes zu erhalten).

4. ZUSCHLÄGE.

a. Honeywell ist berechtigt, von Zeit zu Zeit und nach eigenem Ermessen auf Bestellungen angemessene Zuschläge zu erheben, um erhöhte Betriebskosten, die sich aus folgenden Faktoren ergeben oder damit zusammenhängen, zu mindern und/oder wiederzuerlangen: (a) Wechselkursschwankungen; (b) gestiegene Kosten für Inhalte, Arbeitskräfte und Materialien von Dritten; (c) Auswirkungen von Zöllen, Abgaben und anderen behördlichen Maßnahmen; und (d) Erhöhungen der Fracht-, Arbeits-, Material- oder Komponentenkosten sowie inflationsbedingte Kostensteigerungen (zusammenfassend als "**Wirtschaftliche Zuschläge**" bezeichnet). Der Wirtschaftliche Zuschlag darf 15 % des gesamten Bestellwerts nicht überschreiten. Ein solcher Wirtschaftlicher Zuschlag ist nicht anzuwenden, wenn die Bestellung innerhalb von vier (4) Wochen nach dem Zeitpunkt, an dem sie bindend geworden ist, geliefert werden soll.

b. Honeywell hat dem Käufer eine geänderte oder separate Rechnung auszustellen, und der Käufer hat die Wirtschaftlichen Zuschläge gemäß den Standardzahlungsbedingungen in dieser Vereinbarung zu zahlen. Im Falle einer Streitigkeit zwischen den Parteien in Bezug auf Wirtschaftliche Zuschläge, die innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nicht gelöst wird, ist Honeywell berechtigt, bis zur Lösung der Streitigkeit nach eigenem Ermessen Leistungen und künftige Lieferungen zurückzubehalten sowie weitere vertragliche oder gesetzliche Rechte geltend zu machen.

c. Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten im Falle von Widersprüchen zu anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung vorrangig. Wirtschaftliche Zuschläge sowie deren Zeitpunkt, Wirksamkeit und Bestimmungsmethoden gelten unabhängig und zusätzlich zu allen Änderungen an Preisen nach anderen Regelungen dieser Vereinbarung.

5. **ÄNDERUNGEN AN DER BESTELLUNG.** Der Käufer ist berechtigt, innerhalb von 24 Stunden nach Aufgabe der Bestellung (oder nach Ermessen von Honeywell zu einem späteren Zeitpunkt) Ergänzungen oder Änderungen der in einer Bestellung enthaltenen Mengen zu beantragen, vorausgesetzt, die Bestellung ist offen und befindet sich weder in einem Versandstatus noch ist sie abgeschlossen, und in vollem Umfang vorbehaltlich (i) des Rechts von Honeywell, eine solche Anfrage nach eigenem Ermessen anzunehmen oder zurückzuweisen sowie (ii) Änderungen an Preisen oder Lieferzeiten, die nach Einschätzung von Honeywell durch die Änderungsanfrage erforderlich werden.

6. **MINDESTBESTELLMENGEN & MANUELLE BESTELLBESCHRÄNKUNGEN.** Je nach Region des Käufers und den zu erwerbenden Produkten ist Honeywell berechtigt, einen Mindestbestellwert und Bearbeitungsgebühren für

Bestellungen unter diesem Schwellenwert zu erheben. Honeywell ist auch berechtigt, Bearbeitungsgebühren für Bestellungen zu erheben, die manuell und nicht über die E-Commerce-Website aufgegeben werden.

7. LIEFERUNG/VERSANDBEDINGUNGEN.

a. Haftung für die Lieferung. Liefer- und Versandtermine für Produkte sind nur Schätzungen. Die Lieferungen können in Teillieferungen erfolgen. Honeywell und ihre verbundenen Unternehmen haften weder direkt noch indirekt für Verspätungen von Spediteuren oder Verspätungen im Zusammenhang mit jeglichen Force Majeure Ereignissen (wie in Ziffer 27 unten definiert); der geschätzte Liefertermin verlängert sich entsprechend. Soweit gesetzlich zulässig, haftet Honeywell gegenüber dem Käufer oder Dritten nicht für Schäden oder Vertragsstrafen, ob direkter oder indirekter Art, einschließlich Folgeschäden (einschließlich etwaigen pauschalierten Schadensersatzes aufgrund von Verträgen mit Ihren Kunden), die aufgrund einer unterbleibenden oder verzögerten Lieferung entstehen. Der Käufer haftet für Verzögerungen oder Kostensteigerungen, die Honeywell aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Käufers entstehen. Dies umfasst unter anderem Schäden, die Honeywell durch die Umleitung von Sendungen aufgrund falscher Angaben oder Adressangaben, die Sie oder Ihre Vertreter machen, entstehen.

b. Liefergebühren. Die Lieferbedingungen für Produkte (mit Ausnahme von Software und Services) umfassen (i) EX Works (EXW Incoterms 2020) Honeywells Versandort ("**Honeywell Dock**") für internationale Sendungen (mit der Ausnahme, dass Honeywell für die Einholung von Exportlizenzen verantwortlich ist) und (ii) F.O.B. Honeywell Dock für alle inländischen Sendungen. Für Sendungen von einem Honeywell Dock an einen Standort des Käufers im selben Land finden die Import-/Exportbestimmungen der INCOTERMS keine Anwendung. Dem Käufer werden alle Versand-, Bearbeitungs-, Zoll-, Versicherungs- und ähnliche Gebühren in Rechnung gestellt, die Honeywell für den Versand der Produkte an den Käufer entstehen, und der Käufer hat diese Gebühren gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu zahlen. Honeywell behält sich das Recht vor, die Produkte unfrei an den Käufer zu versenden.

c. Vorzeitige Lieferung und Zukünftige Lieferung. Honeywell hat die Lieferung in Übereinstimmung mit ihren Standardvorlaufzeiten zu planen, es sei denn, in der Bestellung wird ein späteres Lieferdatum angegeben oder die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes. Bestellungen werden mit einem zukünftigen Lieferdatum von bis zu zwölf (12) Monaten ab dem Datum des Auftragseingangs angenommen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Honeywell behält sich das Recht vor, Bestellungen vor den geplanten Lieferterminen auszuliefern. Vorzeitige Lieferungen werden mit derselben Methode und demselben Spediteur durchgeführt, die in der Bestellung angegeben wurden. Sie können sich von dieser vorzeitigen Lieferung abmelden (Opt-Out). Senden Sie hierzu Ihre formelle schriftliche Opt-Out-Anfrage zu Händen des zuständigen Honeywell Customer Service Manager.

d. Gefahr des Verlusts. Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte (mit Ausnahme von Software und Services) geht auf den Käufer über, sobald Honeywell die Produkte dem Käufer am Honeywell-Dock zur Verfügung stellt ("**Lieferung**"). Das Eigentum an den Produkten geht mit Eingang der vollständigen Zahlung bei Honeywell auf den Käufer über. Honeywell plant die Lieferung (und unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen zur Auslieferung) gemäß ihrer Standardvorlaufzeit, es sei denn, in der Bestellung des Käufers wird ein späteres Lieferdatum angefragt oder Honeywell stimmt schriftlich einem früheren Lieferdatum zu.

8. KUNDENSPEZIFISCHE BESTELLUNGEN. Sonderbestellungen oder kundenspezifische Bestellungen für Produkte, die nicht in der Standardpreisliste von Honeywell aufgeführt sind ("**Kundenspezifische Bestellungen**"), sind nicht stornierbar. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Stornierung bestimmter Bestellungen ist der Käufer für die gesamte Bestellung verantwortlich. Sie wird entsprechend versandt und in Rechnung gestellt. Für Kundenspezifische Bestellungen können auch unterschiedliche Mindestbestellmengen gelten.

9. PRODUKTÄNDERUNGEN UND EINSTELLUNG. Honeywell verfügt über eine Richtlinie zur Produktverbesserung und behält sich das Recht vor, jedes Produkt jederzeit zu ändern oder einzustellen. Honeywell ist berechtigt, solche Änderungen an bereits an den Käufer gelieferten Produkten vorzunehmen. Bei Produkten, deren Produktion eingestellt wurde, hat der Käufer Honeywell bezüglich der Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Reparaturen und der damit verbundenen Kosten zu konsultieren.

10. STORNIERUNGEN. Honeywell und der Käufer sind berechtigt, Bestellungen jederzeit vor dem Versand zu stornieren, wobei jedoch alle personalisierten, spezifischen oder auf Bestellung angefertigten Bestellungen, Bestellungen für Produkte von Dritten und Bestellungen, die nach Bekanntgabe der Produkteinstellung aufgegeben

werden, hiervon ausgenommen sind, nicht stornierbar sind und nicht zurückgegeben werden können. Eine Bestellung kann in keinem Fall storniert werden, wenn sich die Bestellung in einem Versandstatus befindet, abgeschlossen ist oder wenn die Rohstoffe für die Produkte im Werk oder bei einem Lieferanten bestellt wurden.

11. ZAHLUNG.

a. Rechnungen. Sofern dem Käufer nicht von Honeywell ein Zahlungsziel eingeräumt wurde, hat die Zahlung für alle Bestellungen zum Zeitpunkt der Bestellabgabe zu erfolgen. Sofern dem Käufer ein Zahlungsziel eingeräumt wurde, hat Honeywell dem Käufer die an ihn verkauften Produkte bei Versand in Rechnung zu stellen, Teillieferungen sind bei Versand in Rechnung zu stellen. Wenn der Käufer Softwareprodukte erwirbt, hat Honeywell dem Käufer diese gemäß den Bedingungen der entsprechenden Softwarevereinbarung mit Honeywell in Rechnung zu stellen.

b. Zahlung. Die Zahlung ist innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungsdatum fällig und hat in Euro oder in einer anderen in einer von Honeywell angenommenen Bestellung vereinbarten Währung zu erfolgen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart und von den bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet. Den Zahlungen hat ein Überweisungsbeleg beizuliegen, der mindestens die Rechnungsnummer und den pro Rechnung gezahlten Betrag enthält ("**Überweisungsangaben**"). Honeywell behält sich das Recht vor, (i) dem Käufer im Falle des Fehlens der Überweisungsangaben eine Service-Gebühr in Höhe von USD 500 pro Fall zu berechnen, sowie (ii) vom Käufer geleistete Zahlungen ohne Überweisungsangaben mit einer oder mehreren ausstehenden Rechnungen des Käufers zu verrechnen. Das Recht des Käufers zu beweisen, dass Honeywell tatsächlich kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.

c. Zahlungsbeanstandungen. Beanstandungen sind Honeywell so schnell wie möglich mitzuteilen und durch detaillierte Informationen zu belegen. Falls ein Teil einer Rechnung unbestritten ist, ist dieser unbestrittene Betrag spätestens am Fälligkeitstag der Rechnung zu bezahlen.

d. Ansprüche bei Nichtzahlung. Ist der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Honeywell in Verzug, ist Honeywell berechtigt, die Annahme weiterer Bestellungen des Käufers zu verweigern und/oder die Erfüllung zurückzuhalten, bis alle rückständigen Beträge und Verzugsgebühren beglichen sind. Honeywell ist außerdem berechtigt, nach eigenem Ermessen: (a) Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr zu erheben; (b) alle angemessenen Inkassokosten einzufordern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltskosten; (d) alle an den Käufer zu zahlenden Beträge (einschließlich etwaiger Rabatte) einzubehalten; und (e) alle oben genannten Rechte miteinander zu kombinieren. Wird eine Rechnung (i) nicht rechtzeitig und in gutem Glauben angefochten und (ii) vom Käufer nicht rechtzeitig gemäß dieser Ziffer bezahlt, gelten die Käufe, auf die sich diese Rechnung bezieht, als von allen Vorteilen im Rahmen von Programmen ausgeschlossen, die Honeywell von Zeit zu Zeit zur Verfügung stellt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Co-op-Fonds, Rabatte und andere wachstumsbezogene Anreize). Diese Ansprüche gelten zusätzlich zu allen anderen gesetzlichen Ansprüchen oder aus Billigkeit. Diese Ziffer gilt auch nach Ablauf oder Beendigung der Vereinbarung.

e. Änderung der Kreditbedingungen. Honeywell ist berechtigt, die Kreditwürdigkeit des Käufers jederzeit neu zu bewerten. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig oder stellt Honeywell aus faktischen Gründen fest, dass der Käufer die oben aufgeführten Zahlungsbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt nicht erfüllen kann, ist Honeywell berechtigt, ohne Benachrichtigung des Käufers die Produktion, den Versand oder die Lieferung auszusetzen, die Kreditbedingungen zu ändern oder aufzuheben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Erfordernis von Vorauszahlungen, Garantien oder anderen Sicherheiten, oder Programme oder andere Vergünstigungen zu beenden.

f. Abtretung von Forderungen. Honeywell ist berechtigt, ihre Ansprüche in Bezug auf die Bezahlung von Verkäufen im Rahmen dieser Vereinbarung ohne Zustimmung des Käufers und ungeachtet etwaiger Vertraulichkeitsverpflichtungen abzutreten und jedem Käufer solcher Ansprüche Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die sich in angemessener Weise auf solche Verkäufe beziehen, vorausgesetzt, der betreffende Käufer verfügt über eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit Honeywell, die die Weitergabe vertraulicher Informationen des Käufers an Dritte ohne Zustimmung des Käufers ausschließt.

g. Kreditkartenzahlungen. Kreditkartenzahlungen werden nur bei Online-Bestellungen akzeptiert. Einmal aufgegebene Online-Bestellungen können nicht mehr geändert werden. Falls Ihnen im Zusammenhang mit einer per

Kreditkarte bezahlten Bestellung eine Gutschrift zusteht, wird diese nur auf Ihr Konto gebucht. Es wird kein Guthaben auf die Kreditkarte zurückgebucht. Auf Bestellungen, die per Kreditkarte bezahlt werden, werden keine Rabatte für Vorauszahlung oder sofortige Zahlung gewährt. Kreditkartenzahlungen werden akzeptiert, wenn sie für den gesamten fälligen Betrag einer Bestellung verwendet werden; Teilzahlungen von Bestellungen per Kreditkarte werden nicht bearbeitet. Kreditkartenzahlungen haben eine Genehmigungsfrist von mindestens sieben (7) Tagen, was bedeutet, dass die Zahlung nach Stornierung der Bestellung für die Dauer der Genehmigungsfrist auf dem Kreditkartenkonto ausstehend bleibt. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Kreditkartenanbieter nach den Einzelheiten Ihrer Autorisierungsfrist. Wenn Ihre Kreditkarte nach einer Bestellung aus irgendeinem Grund erneut autorisiert werden muss, werden Ihnen zusätzliche Gebühren berechnet.

12. AUFRECHNUNG. Der Käufer und seine verbundenen Unternehmen (sowie deren Vertreter oder Beauftragte) sind nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen von Rechnungsbeträgen oder Teilen davon aufgrund von Gegenforderungen gegen Honeywell oder deren verbundene Unternehmen oder Geschäftsbereiche oder -einheiten berechtigt, es sei denn, das entsprechende Recht wird wegen einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung ausgeübt.

13. STEUERN. Die Preise von Honeywell verstehen sich inklusive aller Steuern (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Umsatz-, Gebrauchs-, Verbrauchs-, Mehrwert- und ähnliche Steuern), Zölle und Abgaben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beträge, die auf das/die Produkt(e) oder dessen/deren Stückliste gemäß relevanter Gesetze erhoben werden) und Gebühren (zusammenfassend "**Steuern**"). Der Käufer ist verpflichtet, alle Steuern, die sich aus der Vereinbarung oder Honeywells Leistungen im Rahmen der Vereinbarung ergeben, zu zahlen, unabhängig davon, ob sie jetzt oder später auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden. Wenn Honeywell verpflichtet ist, für eine Transaktion im Rahmen der Vereinbarung Steuern zu erheben, einzuziehen, einzubehalten oder zu veranlassen, stellt Honeywell dem Käufer diese Steuern zusätzlich zum Kaufpreis in Rechnung, es sei denn, der Käufer legt Honeywell zum Zeitpunkt der Auftragserteilung eine gültige Freistellungsbescheinigung oder andere Unterlagen vor, mit denen die Befreiung von den Steuern nachgewiesen werden kann, wie z. B. eine Genehmigung zur direkten Zahlung. Wenn von den an Honeywell im Rahmen dieser Vereinbarung gezahlten oder zu zahlenden Beträgen Steuern einzubehalten sind, (i) wird der an Honeywell zu zahlende Betrag so erhöht, dass der Betrag, den Honeywell abzüglich der einbehaltenen Steuern erhält, dem Betrag entspricht, den Honeywell erhalten hätte, wenn keine Steuern einzubehalten gewesen wären, (ii) behält der Käufer den erforderlichen Steuerbetrag ein und führt diese Steuern im Namen von Honeywell gemäß geltendem Recht an die zuständige Steuerbehörde ab, und (iii) übermittelt der Käufer Honeywell innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der Zahlung einen Nachweis über die Einbehaltung, aus dem die Höhe des einbehaltenen Betrags und der Empfänger hervorgehen. Honeywell haftet in keinem Fall für vom Käufer gezahlte oder zu zahlende Steuern. Diese Ziffer gilt auch nach Ablauf oder Beendigung der Vereinbarung.

14. BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG.

a. Produktgewährleistungsbedingungen. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel der Produkte (ausgenommen Software) ("**Mangel**") beträgt den längeren Zeitraum von (i) 12 Monaten oder (ii) den von Honeywell auf der relevanten Produktwebsite bekanntgegebenen oder in einer separaten Vereinbarung vereinbarten Zeitraum, jeweils beginnend mit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (die "**Gewährleistungsfrist**"). Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf den normalen Verschleiß und die Wartung. Im Falle eines Mangels hat der Käufer Anspruch auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung des/der betreffenden Produkte(s). Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Käufers setzt voraus, dass Honeywell den gemäß Ziffer 14.d gerügten Mangel trotz zweimaliger angemessener Fristsetzung durch den Käufer nicht erfolgreich behoben hat. Das gesetzliche Recht des Käufers auf Minderung des vereinbarten Preises beschränkt sich auf den Anspruch auf eine der Höhe der Minderung entsprechende Gutschrift. Das gesetzliche Recht des Käufers auf Schadensersatz aufgrund eines Mangels ist gemäß Ziffer 20 beschränkt. Die Gewährleistungsfrist beginnt für Ersatzprodukte nicht neu zu laufen, und die Gewährleistung für Ersatzprodukte gilt nur für den Rest der ursprünglichen Gewährleistungsfrist, sofern vorhanden.

b. Gewährleistung für Services. Für die fach- und sachgerechte Ausführung der Services gilt eine Gewährleistung von neunzig (90) Tagen ab dem Datum der Ausführung der Services (die "**Service-Gewährleistungsfrist**"). Die einzige Pflicht von Honeywell und das einzige Rechtsmittel des Käufers im Rahmen dieser Gewährleistung besteht darin, dass Honeywell nach eigenem Ermessen mangelhafte Services nachbessert oder neu erbringt oder die für die Services gezahlten Gebühren zurückerstattet, wenn der Käufer Honeywell innerhalb der

Service-Gewährleistungsfrist schriftlich über mangelhafte Services informiert. Nachgebesserte Services unterliegen der vorstehenden Gewährleistung bis zum Ablauf der verbleibenden Restlaufzeit der ursprünglichen Service-Gewährleistungsfrist. Zur Klarstellung: Honeywells Leistungen sind dienstvertraglicher Natur im Sinne der §§ 611 ff. BGB und sind keinesfalls so auszulegen, dass Honeywell dem Käufer bei der Erbringung seiner Services ein bestimmtes Ergebnis schuldet, es sei denn, Honeywell und der Käufer haben ausdrücklich schriftlich vereinbart, dass Honeywell bestimmte Services im Rahmen eines Werkvertrags im Sinne der §§ 631 ff. Bürgerliches Gesetzbuch erbringt.

c. Gewährleistungsausschlüsse. DIESE GEWÄHRLEISTUNG GILT NICHT FÜR PRODUKTE ODER SERVICES, DIE:

- i. Software sind (siehe Ziffer 14. 1 d (i));
- ii. von anderen Personen als den autorisierten Mitarbeitern oder Auftragnehmerinnen von Honeywell verändert oder repariert wurden;
- iii. in einer Weise installiert, genutzt, gewartet oder gepflegt werden, die nicht mit der Produktdokumentation oder den Schulungen von Honeywell übereinstimmt;
- iv. verloren gehen oder beschädigt, manipuliert oder zerstört werden aufgrund von (I) grober oder fahrlässiger Behandlung des Produkts (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden während des Rücktransports zu Honeywell, die durch unsachgemäße Verpackung bei der Rücksendung verursacht werden); (II) höherer Gewalt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Blitzschlag oder damit verbundene Überspannungen); oder (iii) anderen Ursachen, die nicht im Einflussbereich von Honeywell liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Versäumnis des Käufers (oder seiner Kunden), erforderliche oder empfohlene Aktualisierungen oder Patches auf Software oder Geräte in der Netzwerkumgebung des Produkts anzuwenden.

d. Verfahren bei Gewährleistungsansprüchen. Wenn der Käufer während der geltenden Gewährleistungsfrist der Ansicht ist, dass ein Mangel vorliegt, der unter die betreffende Produktgewährleistung fällt, ist der Käufer verpflichtet, die Nutzung unverzüglich einzustellen und Honeywell zu benachrichtigen. Vor der Rücksendung von Produkten an Honeywell zur Überprüfung der Gewährleistung muss eine schriftliche Genehmigung von Honeywell eingeholt werden, einschließlich einer RMA-Nummer ("Returned Material Authorization", "**RMA**"). Die Rücksendung und die Versandversicherung sind vom Käufer im Voraus zu bezahlen, haben die RMA-Nummer zu enthalten und sind ordnungsgemäß zu verpacken. Nach Erhalt eines solchen Produkts während der geltenden Gewährleistungsfrist wird Honeywell auf eigene Kosten (i) das Produkt untersuchen, um den angeblichen Mangel zu überprüfen, (ii) nach Honeywells Ermessen dem Käufer eine Gutschrift erstellen, ein mangelhaftes Produkt reparieren oder ersetzen, einschließlich der Rücksendung eines solchen Ersatz- oder reparierten Produkts an den Käufer (auf Honeywells Kosten). Honeywell schreibt dem Käufer die Kosten für die Rücksendung mangelhafter Produkte gut; der Käufer ist jedoch dafür verantwortlich, Honeywell die üblichen Prüfkosten für Produkte, die sich nicht als mangelhaft erweisen, zu zahlen.

e. GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLÜSSE.

- i. DIE GEWÄHRLEISTUNG FÜR SOFTWARE UND BEGLEITENDE DOKUMENTATION UNTERLIEGT AUSSCHLIESSLICH DEN BESTIMMUNGEN DER ANWENDBAREN SOFTWARELIZENZVEREINBARUNG.
- ii. HONEYWELL GIBT KEINERLEI ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE SICHERHEIT UND FUNKTIONSFÄHIGKEIT DER PRODUKTE ODER DARAUF, DASS DIE PRODUKTE PERSONEN- ODER SACHSCHÄDEN, FEUER ODER ANDERE VERLETZUNGEN VERHINDERN, ODER DASS DIE PRODUKTE IN ALLEN FÄLLEN EINE ANGEMESSENE WARNUNG ODER EINEN ANGEMESSENEN SCHUTZ BIETEN WERDEN. DER KÄUFER NIMMT ZUR KENNTNIS, DASS ORDNUNGSGEMÄSS INSTALLIERTE UND GEWARTETE PRODUKTE LEDIGLICH DAS RISIKO VON FEUER, DIEBSTAHL, SACHSCHÄDEN ODER ANDEREN EREIGNISSEN, DIE OHNE DIE PRODUKTE EINTRETEN, VERRINGERN KÖNNEN, DASS ES SICH DABEI JEDOCH NICHT UM EINE VERSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG HANDELT, DASS SOLCHE EREIGNISSE NICHT EINTRETEN ODER DASS ES INFOLGEDESSEN NICHT ZU PERSONEN- ODER SACHSCHÄDEN KOMMEN WIRD.
- iii. DIE HIERIN ANGEGEBENEN AUSDRÜCKLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN VON HONEYWELL GELTEN NICHT FÜR NICHT VON HONEYWELL HERGESTELLTE PRODUKTE, SOFTWARE,

VERBRAUCHSMATERIAL (Z.B. PAPIER UND FARBBÄNDER) UND ERSATZTEILE. DIE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR SOFTWARE ODER SOFTWAREKOMPONENTEN RICHTEN SICH AUSSCHLIESSLICH NACH DEN ANGABEN IN ANDEREN LIZENZVEREINBARUNGEN ODER DOKUMENTEN. HONEYWELL ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS DIE SOFTWAREKOMPONENTEN EINES PRODUKTS IN VERBINDUNG MIT ANDERER SOFTWARE ODER MIT ANDEREN AUSTRÜSTUNGEN ALS DEN PRODUKTEN FUNKTIONIEREN. DER KÄUFER ERKENNT AN, DASS HONEYWELL, FALLS DIE BEREITGESTELLTEN PRODUKTE NICHT GEHOSTET WERDEN ODER ANDERWEITIG SPEZIFISCHE CYBER-SICHERHEITS- ODER DATENSCHUTZFUNKTIONALITÄTEN ENTHALTEN, KEINEN VERPFLICHTUNGEN ZUR BEREITSTELLUNG IRGEND EINER FORM VON CYBER-SICHERHEIT ODER DATENSCHUTZ IN BEZUG AUF DAS NETZWERK ODER DIE UMGEBUNG DES KÄUFERS UNTERLIEGT. DER KÄUFER ERKENNT FERNER AN, DASS HONEYWELL NICHT VERPFLICHTET IST, DEN FORTLAUFENDEN BETRIEB UND DIE FUNKTIONSFÄHIGKEIT DES PRODUKTS ÜBER DEN ANGEGEBENEN LEBENSZYKLUS DES PRODUKTS HINAUS ZU GEWÄHRLEISTEN.

15. SCHULUNG. Soweit der Käufer bei Honeywell Schulungen zu Produkten erwirbt, ist eine Stornierung ohne Vertragsstrafe nur mehr als fünfzehn (15) Tage vor dem Schulungstermin zulässig. Bei Stornierungen, die zwischen fünfzehn (15) und zehn (10) Tagen vor dem Schulungstermin erfolgen, hat der Käufer Anspruch auf eine Gutschrift von fünfzig Prozent (50%). Bei einer Stornierung durch den Käufer zehn (10) oder weniger Tage vor der geplanten Schulung wird keine Gutschrift gewährt und der Käufer verliert die gesamten Anmeldegebühren. Mildernde Umstände werden auf individueller Basis berücksichtigt.

16. TECHNISCHE BERATUNG. Alle Empfehlungen oder Hilfestellungen von Honeywell in Bezug auf die Nutzung, Konstruktion, Anwendung oder den Betrieb eines Produkts sind nicht als ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen oder Gewährleistungen jeglicher Art auszulegen, und derartige Informationen werden vom Käufer auf eigenes Risiko und ohne jegliche Verpflichtung oder Haftung gegenüber Honeywell akzeptiert. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers, die Eignung eines Produkts für den Einsatz in der/den Anwendung(en) des Käufers zu bestimmen. Das Versäumnis von Honeywell, Empfehlungen auszusprechen oder Hilfestellung zu leisten, führt nicht zu einer Haftung von Honeywell.

17. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM. Honeywell behält für sich (oder ggf. für seine Zulieferer) alle Rechte, Titel und Eigentumsrechte an allen Produkten und der dazugehörigen Dokumentation, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Rechte an Patenten, Urheberrechten, Marken und Geschäftsgeheimnissen in diesem Zusammenhang, vor. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Produkte (einschließlich der Softwareprodukte) zu verkaufen, zu übertragen, unterzulizenzieren, zurückzukompilieren, zu zerlegen oder weiterzugeben, es sei denn, dies ist ausdrücklich in dieser Vereinbarung oder durch zwingende Gesetze über geistiges Eigentum gestattet.

18. HAFTUNGSFREISTELLUNG. Zusätzlich zu allen anderen Haftungsfreistellungspflichten des Käufers gemäß Ziffer 21 (Haftungsdisklaimer für Services des Käufers) und Ziffer 26 (Einhaltung der Anwendbaren Gesetze und des Code of Business Conduct) dieser Vereinbarung hat der Käufer Honeywell und die mit ihr verbundenen Unternehmen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf ihre jeweiligen Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter) (zusammenfassend, "**Honeywell-Haftungsfreistellungsempfänger**") schadlos zu halten gegenüber Behauptungen Dritter, Ansprüchen, Schadensersatzforderungen, Vergleichen, Strafen und Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anwaltskosten (zusammenfassend "**Ansprüche**"), die sich aus der Fahrlässigkeit oder dem vorsätzlichen Fehlverhalten des Käufers aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Vereinbarung oder aus der Verletzung seiner Pflichten im Rahmen der Vereinbarung ergeben. Im Zusammenhang mit diesen Pflichten zur Haftungsfreistellung erklärt sich der Käufer mit den folgenden "**Haftungsfreistellungsverfahren**" einverstanden: (a) Der Käufer ist, soweit dies nach den geltenden prozessrechtlichen Vorschriften zulässig ist, berechtigt, die Verteidigung zu kontrollieren, und Honeywell ist verpflichtet, einen solchen Anspruch unverzüglich anzumelden; (b) Honeywell hat auf Kosten des Käufers in angemessener Weise bei der Verteidigung des Anspruchs zu kooperieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die unverzügliche Bereitstellung aller relevanten Informationen, die sich in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden, an den Käufer; (c) Honeywell ist berechtigt, sich auf eigene Kosten und durch einen Rechtsbeistand ihrer Wahl an der Verteidigung zu beteiligen; und (d) der Käufer ist nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Honeywell, die nicht unangemessen verweigert werden, an Bedingungen geknüpft oder verzögert werden darf, berechtigt, einen Vergleich abzuschließen, eine Verpflichtung zu übernehmen und Zugeständnisse zu machen.

19. HAFTUNGSFREISTELLUNG FÜR PATENTE UND URHEBERRECHTE.

a. Haftungsfreistellung. Honeywell ist verpflichtet, den Käufer gegen alle Klagen Dritter, in denen behauptet wird, dass Produkte in der von Honeywell gelieferten Form direkt ein Patent oder ein Urheberrecht verletzen, zu verteidigen und schadlos zu halten, vorausgesetzt, der Käufer benachrichtigt Honeywell, sobald er von der Klage Kenntnis erlangt hat, und er erteilt Honeywell vollständige Vollmacht, Informationen und Unterstützung (auf Honeywells Kosten) bei der Verteidigung und Disposition durch einen Anwalt seiner Wahl. Honeywell ist nicht verantwortlich für einen Vergleich, eine Beilegung, Anwaltskosten, Auslagen, Schäden oder Kosten, die dem Käufer ohne Honeywells Beteiligung und vorherige schriftliche Einwilligung entstehen. Honeywell übernimmt keine Pflicht oder Haftung für Ansprüche, die sich aus Folgendem ergeben: (a) Produkte, die nach Entwürfen, Zeichnungen oder Spezifikationen des Käufers hergestellt wurden; (b) Nutzung von Produkten in einer Weise, die nicht durch die entsprechende Dokumentation unterstützt wird; (c) Kombination oder Nutzung eines Produkts mit Materialien, die nicht von Honeywell geliefert wurden; (d) Nutzung einer anderen als der aktuellen Version eines Softwareprodukts; oder (e) Änderungen, Anpassungen oder sonstige Modifikationen des Produkts, die nicht von Honeywell vorgenommen wurden. Darüber hinaus erklärt sich der Käufer bereit, die Honeywell-Haftungsfreistellungsempfänger und die mit Honeywell verbundenen Unternehmen zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten gegen Ansprüche aufgrund Rechtsverletzungen, die sich aus den in den Buchstaben (a), (b), (c), (d) und (e) dieser Ziffer genannten Umständen ergeben, gemäß den Haftungsfreistellungsverfahren in Ziffer 18 (Haftungsfreistellung). Wird eine Rechtsverletzung geltend gemacht, für die Honeywell schadensersatzpflichtig ist, oder geht Honeywell davon aus, dass ein solcher Anspruch wahrscheinlich ist, ist Honeywell berechtigt, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (i) dem Käufer das Recht zu verschaffen, das Produkt weiter zu nutzen, (ii) das Produkt zu ersetzen oder so zu verändern, dass es keine Rechtsverletzung mehr darstellt, oder (iii) vom Käufer die Rückgabe des Produkts (und die Beendigung der Lizenz für das Produkt) gegen eine Gutschrift des Kaufpreises oder der Lizenzgebühr abzüglich einer angemessenen Wertminderung zu verlangen. Darüber hinaus ist Honeywell berechtigt, die Auslieferung von Produkten einzustellen, die (i) Gegenstand einer Rechtsverletzung sind oder (ii) bei denen nachweislich eine Rechtsverletzung zu erwarten ist, ohne die Vereinbarung zu verletzen. Für Ansprüche des Käufers gemäß dieser Ziffer gelten die Regelungen in Ziffer 20 (Haftungsbeschränkung).

b. Ausschließliche Rechte. Diese Bestimmung legt die gesamte Haftung, die einzige Rückgriffsmöglichkeit und die ausschließlichen Rechte der Parteien in Bezug auf Ansprüche aus der Verletzung geistigen Eigentums fest. Alle anderen gesetzlichen, ausdrücklichen, stillschweigenden oder sonstigen Gewährleistungen betreffend die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum sind hiermit ausgeschlossen.

20. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.

a. Vorbehaltlich Ziffer 20.b wird Honeywells gesetzliche Haftung für Schäden wie folgt beschränkt:

- i. Honeywells Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf den bei Abschluss der Bestellung typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d. h. solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut, sog. "Kardinalpflichten");
- ii. Honeywell haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten;

b. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhaft verursachten Körperschäden jeglicher Art.

c. Der Käufer hat alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung bzw. -vermeidung zu ergreifen, insbesondere ist er verpflichtet, regelmäßig Sicherungskopien von Daten anzufertigen und Sicherheitsprüfungen (insbesondere zur Abwehr bzw. Erkennung von Viren, Malware und sonstigen Störprogrammen innerhalb des IT-Systems des Käufers) durchzuführen.

d. Honeywell haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden jeglicher Art (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen, entgangenen Gewinnen oder Einnahmen, Datenverlust oder -verfälschung oder entgangener Nutzung von Eigentum oder Kapital), es sei denn, ein solcher Schaden wurde von Honeywell vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

e. Honeywells Gesamthaftung im Zusammenhang mit der Vereinbarung, der Beziehung zwischen den Parteien, dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen an den Käufer übersteigt nicht den niedrigeren Betrag des Gesamtaufpreises der Produkte oder Services, (i) den der Käufer an Honeywell für die Produkte oder Services gezahlt hat, die den Anspruch begründen, oder (ii) die der Käufer in den letzten zwölf (12) Monaten vor dem Auftreten des Anspruchs erworben hat.

f. Soweit Honeywells Haftung beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Honeywells gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen.

g. Der Käufer ist verpflichtet, in jeden schriftlichen Vertrag, den er mit einem Kunden abschließt, an den er Honeywell-Produkte oder eigene Services verkauft (jeweils ein "**Kunde**"), eine Haftungsbeschränkungsklausel aufzunehmen. Falls der Käufer keinen schriftlichen Vertrag mit einem bestimmten Kunden abgeschlossen hat, nimmt er eine Haftungsbeschränkungsklausel in die Verkaufsbedingungen auf, die er seinen Kunden zur Verfügung stellt. Für die Zwecke dieses Ziffer bezeichnet "**Haftungsbeschränkungsbestimmung**" eine Haftungsbeschränkungsbestimmung, die (a) unter den gegebenen Umständen wirtschaftlich angemessen ist und (b) sowohl (1) einen ausdrücklichen Ausschluss von indirekten Schäden und Folgeschäden (einschließlich entgangenen Gewinns und entgangener Einnahmen) durch den Käufer gegenüber dem Kunden als auch (2) eine Gesamtobergrenze für die Haftung des Käufers gegenüber dem Kunden enthält, die die Kosten der erworbenen Produkte oder Services nicht überschreitet.

h. Diese Vereinbarung begründet keine Haftung für Garantien im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich durch die Verwendung der Begriffe "Garantie", "garantiert" oder einer ihrer Varianten vereinbart.

i. Der Käufer kann Honeywell nicht nach Ablauf eines Jahres nach dem ersten Ereignis, das einen bestimmten Klagegrund auslöst, gerichtlich in Anspruch nehmen, es sei denn, das geltende Recht sieht eine kürzere Verjährungsfrist vor.

21. HAFTUNGSDISCLAIMER FÜR SERVICES DES KÄUFERS.

a. Der Käufer erkennt an, dass er aufgrund der Einzigartigkeit und der potenziellen Sicherheitsrisiken bestimmter Produkte nicht berechtigt ist, für seine Kunden Konstruktions-, Installations-, Reparatur- oder sonstige Services ("**Services**") an bestimmten Produkten ("**Zertifizierte Produkte**") zu erbringen, es sei denn, er schließt eine separate schriftliche Vereinbarung mit Honeywell ab und erfüllt die erforderlichen Schulungs- und Zertifizierungsverpflichtungen einer solchen Vereinbarung. Der Käufer erklärt sich ferner damit einverstanden, dass die Erbringung von Services für Kunden an Zertifizierten Produkten bei Nichteinhaltung der in diesem Absatz genannten Bedingungen zum Erlöschen der Beschränkten Gewährleistung für diese Zertifizierten Produkte führt.

b. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassen die Zertifizierten Produkte mindestens die folgenden Produktlinien, die jedoch von Zeit zu Zeit geändert werden können: Notifier®, Gamewell-FCI Fire Control Instruments®, Farenhyt, Honeywell BDA Systems und Pro-Watch®.

c. Der Käufer erkennt ferner an und erklärt sich damit einverstanden, dass er in dem Maße, in dem er für seine Kunden Services für Honeywell-Produkte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zertifizierte Produkte) erbringt, dies auf eigene Kosten und auf eigene Haftung tut, und dass er verpflichtet ist, die Honeywell-Haftungsfreistellungsempfänger gemäß den Haftungsfreistellungsverfahren in Ziffer 18 (Haftungsfreistellung) zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten gegenüber Ansprüchen, die sich aus diesen Services ergeben, die er oder seine Auftragnehmer für seine Kunden erbringen.

22. BEENDIGUNG UND AUSSETZUNG DER LEISTUNG. Honeywell ist berechtigt, diese Vereinbarung und alle nicht ausgeführten Bestellungen mit sofortiger Wirkung durch Mitteilung an den Käufer zu kündigen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt: (a) Der Käufer erfüllt eine seiner wesentlichen Pflichten und Zusagen im Rahmen dieser Vereinbarung nicht oder verletzt diese schuldhaft, und diese Nichterfüllung dauert länger als fünfzehn (15) Tage nach der schriftlichen Mitteilung über die Nichterfüllung oder Verletzung an (es sei denn, die Verletzung ist unheilbar, in diesem Fall tritt die Kündigung sofort in Kraft); (b) der Käufer leistet eine fällige Zahlung im Rahmen dieser Vereinbarung nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach schriftlicher Mitteilung über die Nichtzahlung; (c) der Käufer unternimmt den Versuch, diese Vereinbarung oder Rechte im Rahmen dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Honeywell abzutreten; (d) Verkauf oder Übertragung von im Wesentlichen allen Vermögenswerten des Käufers, einer Mehrheitsbeteiligung an seinen stimmberechtigten Aktien oder eine Fusion oder Zusammenlegung mit einem oder mehreren Unternehmen; (e) der Käufer befindet sich in einem oder mehreren der folgenden insolvenzbezogenen Umstände: (i) er ist nicht mehr in der Lage, seinen Betrieb fortzuführen oder seine Geschäfte im normalen Geschäftsverlauf zu führen (einschließlich der Unfähigkeit, fällige Verpflichtungen zu erfüllen), (ii) ein Insolvenzverwalter wird für sein Vermögen bestellt, (iii) ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren wird von ihm oder gegen ihn eingeleitet, oder (iv) er nimmt eine Abtretung zugunsten der Gläubiger vor; (f) die Führungskräfte, Inhaber oder oder Personen des Käufers, die für die Erfüllung dieser Vereinbarung wesentlich sind, werden abberufen, neu eingesetzt oder sterben; (g) einer der Inhaber, Organe, leitenden Angestellten, Mitglieder oder Partner des Käufers wird angeklagt oder verurteilt wegen eines Verbrechens, eines Betrugs, einer Veruntreuung oder einer anderen moralisch verwerflichen Handlung, die sich nachteilig auf Honeywell auswirken könnte; oder (g) der Käufer lässt sich auf ein Verhalten oder eine Praxis ein, die dem guten Namen, dem Firmenwert und dem Ruf von Honeywell oder den Produkten schadet oder schaden könnte. Die Kündigung wirkt sich nicht auf Schulden, Ansprüche oder Klagegründe aus, die einer der Parteien vor der Kündigung gegenüber der anderen Partei entstanden sind. Die in dieser Ziffer vorgesehenen Kündigungsrechte schließen andere Rechtsbehelfe nicht aus, die einer Partei gemäß dieser Vereinbarung oder nach Gesetz zustehen können. Honeywell ist berechtigt, die Erfüllung dieser Vereinbarung auf Kosten des Käufers auszusetzen, wenn diese Erfüllung ein Gesetz verletzen und/oder ein Sicherheits- oder Gesundheitsrisiko darstellen würde.

23. DATENERHEBUNG – ÜBERMITTLUNG UND -NUTZUNG. Der Käufer erkennt an, dass bestimmte Produkte Software enthalten können, die Informationen darüber erhebt, wie und unter welchen Bedingungen das Produkt genutzt wird und funktioniert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen, die die Verwendung von Bedieneingaben wie Berührungsfeld, Tasten und Sprach-/Audioeingabe beschreiben, Energiestatus und -verwaltung, Gerätestandort, Umgebungsbedingungen wie Druck, Temperatur und/oder Luftfeuchtigkeit. Die von dieser Software erhobenen Daten können von Honeywell u. a. zu folgenden Zwecken verwendet werden: Unterstützung bei Produktreparaturen, Diagnose, Forschung und Analyse zur Verbesserung der Funktionalität oder Optimierung der Nutzung durch den Kunden, Entwicklung und Qualitätskontrolle/-verbesserung dieser Produkte. Darüber hinaus ist sich der Käufer darüber im Klaren, dass alle von ihm an Honeywell oder Honeywells Beauftragte übermittelten Verkaufsstelleninformationen von Honeywell für alle geschäftlichen Zwecke verwendet werden können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Forschung und Analyse zur Verbesserung der Funktionalität oder Optimierung der Nutzung durch den Kunden, Entwicklung und Qualitätskontrolle/-verbesserung dieser Produkte und/oder im Zusammenhang mit dem Marketing und Verkauf der Produkte. Honeywell gibt keine identifizierbaren Daten von Endverbrauchern an Dritte weiter. Der Käufer hat seine Kunden darüber zu informieren, dass Honeywell diese Daten erhebt, und alle Kunden, die die Produkte weiterverkaufen, vertraglich dazu verpflichten, ihre Endkunden darüber zu informieren, dass diese Daten von Honeywell wie oben beschrieben erhoben und verwendet werden können.

24. VERTRAULICHKEIT. Die Parteien tauschen im Rahmen der Durchführung oder Erfüllung der Vereinbarung ggf. bestimmte vertrauliche Informationen aus. Alle vertraulichen Informationen bleiben Eigentum der offenlegenden Partei und sind von der empfangenden Partei für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach dem Datum der Offenlegung vertraulich zu behandeln. Diese Pflichten finden keine Anwendung für geschäftliche Kontaktinformationen oder andere Informationen, die: (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt sind oder ohne Verschulden des Empfängers öffentlich bekannt werden, (b) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits rechtmäßig bekannt sind, (c) von einem Dritten erhalten wurden, ohne ähnlichen Einschränkungen wie in dieser Ziffer festgelegt unterworfen zu sein, oder (d) vom Empfänger unabhängig entwickelt wurden. Ein Empfänger vertraulicher Informationen ist nicht berechtigt, diese vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der offenlegenden Partei offenzulegen, vorausgesetzt jedoch, dass (i) Honeywell berechtigt ist, vertrauliche Informationen an ihre verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Berater, Vertreter und Auftragnehmer weiterzugeben und (ii) jede Partei berechtigt ist, vertrauliche Informationen als Reaktion auf eine gerichtliche Anordnung, eine behördliche Anfrage oder eine andere

gesetzlich erforderliche Anfrage offenzulegen, vorausgesetzt, dass sie (I) die offenlegende Partei ausreichend informiert und ihr Gelegenheit gibt, einer solchen Offenlegung zu widersprechen (sofern möglich), und (II) die Offenlegung einer Schutzanordnung oder anderen ähnlichen Vertraulichkeitsbeschränkungen unterwirft.

25. MARKEN. Der Käufer erkennt an, dass Honeywell Eigentümerin aller Rechte, Ansprüche und Anrechte an ihren Marken, Handelsnamen, Servicemarken, Logos und zugehörigen Designs in Verbindung mit Honeywell und den Produkten ("**Marken**") ist. Sofern der Käufer keine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit Honeywell getroffen hat, ist er nicht berechtigt, die Marken zu nutzen oder von einem damit verbundenen Firmenwert zu profitieren. Dies schließt unter anderem ein, dass es dem Käufer untersagt ist, (i) Marken, Namen, Handelsnamen, Domännennamen, Logos oder Symbole zu nutzen, die den Marken ähnlich sind oder zu Verwechslungen mit ihnen führen können; (ii) die Behauptung aufzustellen, dass die Marken Eigentum des Käufers und nicht von Honeywell sind; (iii) zu versuchen, die Marken in einem Land zu registrieren oder Honeywells Eigentum daran anzufechten; (iv) Domainnamen zu nutzen, die die Marken ganz oder teilweise enthalten; oder (v) einen Namen, Handelsnamen, Domainnamen, ein Schlüsselwort, einen Namen für soziale Medien, einen Kontonamen, eine Kennung oder ein Zeichen, das/der den Marken zum Verwechseln ähnlich ist, zu nutzen.

26. EINHALTUNG DER GELTENDEN GESETZE UND DES CODE OF BUSINESS CONDUCT. Der Käufer bestätigt, dass er die Bestimmungen des Honeywell Code of Business Conduct (der "**Code of Business Conduct**"), der unter <https://www.honeywell.com/who-we-are/integrity-and-compliance> abrufbar ist, gelesen und verstanden hat und sich verpflichtet, diesen einzuhalten. Der Käufer erkennt ferner an und erklärt sich damit einverstanden, dass er auf eigene Kosten alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Erlasse und sonstigen Anforderungen einhalten wird, die sich auf die Vereinbarung, die Produkte (einschließlich deren Verkauf, Übertragung, Handhabung, Lagerung, Verwendung, Entsorgung, Ausfuhr, Wiederausfuhr und Umladung), die vom Käufer durchzuführenden Tätigkeiten oder die vom Käufer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung genutzten Einrichtungen und sonstigen Vermögenswerte beziehen oder diese betreffen. Dies schließt die Zustimmung des Käufers zu den in den folgenden Unterabschnitten aufgeführten Zusicherungen und Gewährleistungen ein, ist aber nicht darauf beschränkt. Der Käufer ist verpflichtet, die Honeywell-Haftungsfreistellungsempfänger gemäß den Haftungsfreistellungsverfahren in Ziffer 18 (Haftungsfreistellung) gegen alle Ansprüche zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Ziffer 26 und ihrer Unterabsätze durch den Käufer ergeben.

a. Einhaltung von Sanktionen. Der Käufer hat alle Wirtschaftssanktionsgesetze, die vom Office of Foreign Assets Control ("**OFAC**"), anderen US-Regulierungsbehörden, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich und den Vereinten Nationen verwaltet werden ("**Sanktionsgesetze**") aktuell und zukünftig einzuhalten. Der Käufer ist in keiner Weise, weder direkt noch indirekt, an der Erfüllung dieser Vereinbarung beteiligt und wird dies auch in Zukunft nicht sein. Der Käufer wird keine Maßnahmen ergreifen, die Honeywell zu einer Verletzung der Sanktionsgesetze veranlassen würden. Im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet "**Sanktionierte Person**" jede natürliche oder juristische Person: (i) die auf einer staatlichen *denied party or restricted* Liste aufgeführt ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: die OFAC-Liste der "Specially Designated Nationals and Blocked Persons" und die "Sectoral Sanctions Identifications List" sowie alle Sanktionslisten im Rahmen anderer Sanktionsgesetze; (ii) die nach den Gesetzen eines Staates organisiert sind, ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einem Staat haben oder sich physisch in einem Staat befinden, der umfassenden, von der OFAC verwalteten Sanktionen unterliegt (derzeit Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und die Krim-Region der Ukraine/Russland) ("**Sanktionierte Staaten**"); und/oder (iii) die direkt oder indirekt zu 50 % oder mehr im Besitz oder unter der Kontrolle eines oder mehrerer der vorgenannten Staaten stehen.

b. Einhaltung der Ausfuhr- und Einfuhrbestimmungen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Produkte zu vertreiben oder weiterzuverkaufen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit oder zur Förderung dieser Vereinbarung zu ergreifen, die die International Traffic in Arms Regulations ("**ITAR**") des US-Außenministeriums oder die Export Administration Regulations ("**EAR**") des US-Handelsministeriums oder andere anwendbare Exportkontroll-, Importkontroll- und Wirtschaftssanktionsgesetze und -vorschriften eines Landes oder mehrerer Länder (zusammenfassend als "**Export/Importkontrollgesetze**" bezeichnet) verletzen. Der Käufer erkennt an, dass die Export-/Importkontrollgesetze nicht nur den Verkauf und Weiterverkauf von Produkten, sondern auch die Weitergabe von technischen Daten, Software, Plänen und Spezifikationen im Zusammenhang mit den Produkten regeln können. Der Käufer erkennt ferner an, dass die US-Exportkontrollgesetze (ITAR und EAR) Verbote für den Verkauf von Produkten an Länder, gegen die die USA ein Embargo verhängt haben (derzeit Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und Sudan), Verbote für den Verkauf von ITAR-Produkten an Länder, gegen die die USA ein Waffenembargo verhängt haben, Verbote für den Verkauf

bestimmter EAR-kontrollierter Produkte für die militärische Endverwendung in China und andere Beschränkungen umfassen.

c. Anti-Korruptionsgesetze. Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass er den United States Foreign Corrupt Practices Act (in der jeweils gültigen Fassung, der "**FCPA**") und alle anderen anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption ("**Anti-Korruptionsgesetze**") einzuhalten hat.

27. FORCE MAJEURE. Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen haftet keine Partei gegenüber der anderen für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund eines Force Majeure Ereignisses. Im Sinne dieser Vereinbarung ist ein "**Force Majeure Ereignis**" ein Ereignis, das außerhalb des Einflussbereichs der nicht leistenden Partei liegt und Folgendes umfassen kann, aber nicht darauf beschränkt ist: (a) Verzögerungen oder Verweigerungen bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen oder deren Aussetzung oder Widerruf, (b) Embargos, Blockaden, Beschlagnahme oder Einfrieren von Vermögenswerten oder andere staatliche Maßnahmen, die geeignet sind, die Fähigkeit einer Partei zur Erfüllung der Vereinbarung einzuschränken, (c) Brände, Erdbeben, Überschwemmungen, tropische Stürme, Wirbelstürme, Tornados, Unwetter oder andere Ereignisse höherer Gewalt, (d) Quarantänen oder regionale medizinische Krisen, (e) Arbeitsstreiks, Aussperrungen oder pandemischer Arbeitskräftemangel, (f) Aufruhr, Unruhen, Aufstand, ziviler Ungehorsam, Unruhen unter Landbesitzern, bewaffnete Konflikte, Terrorismus oder Krieg, ob erklärt oder nicht (oder die drohende Gefahr eines der vorgenannten Ereignisse, wenn davon auszugehen ist, dass eine solche Gefahr Personen- oder Sachschäden verursacht), und (g) Engpässe oder die Unfähigkeit, Materialien oder Komponenten zu beschaffen. Führt ein Force Majeure Ereignis zu einer Verzögerung, so verlängert sich das Erfüllungsdatum um den Zeitraum, in dem die nicht erfüllende Partei tatsächlich in Verzug ist, oder um einen anderen Zeitraum, den die Parteien schriftlich vereinbaren können. Dauert ein Force Majeure Ereignis sechzig (60) Tage oder länger an, ist Honeywell berechtigt, den Käufer davon in Kenntnis setzen, dass sie alle betroffenen ausstehenden Bestellungen des Käufers storniert. Zur Klarstellung: Es braucht kein Force Majeure Ereignis vorzuliegen, um Ziffer 4 (Zuschläge) geltend zu machen.

28. MITTEILUNGEN. Alle Mitteilungen zwischen den Parteien im Rahmen der Vereinbarung haben schriftlich zu erfolgen, und zwar an den bevollmächtigten Vertreter des Käufers, wenn sie an den Käufer gerichtet sind, oder an den bevollmächtigten Vertreter von Honeywell, wenn sie an Honeywell gerichtet sind, und zwar an die Adressen, die in der separaten Vereinbarung zwischen den Parteien angegeben sind, der diese Bedingungen beigefügt sind. In Ermangelung einer solchen separaten Vereinbarung sind (a) Mitteilungen an Honeywell an Honeywell International Inc., 715 Peachtree Street NE, Atlanta, GA 30308, z. Hd.: Honeywell Building Technologies General Counsel, und (b) Mitteilungen an den Käufer an die in der Vereinbarung oder zu Rechnungszwecken angegebene Adresse zu richten. Alle im Rahmen der Vereinbarung erforderlichen Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie entweder (i) zwei Kalendertage nach dem Versand durch einen kommerziellen Postdienst mit Rückschein und vorausbezahltem Porto oder (ii) einen Werktag nach der Hinterlegung bei einem kommerziellen Übernachtzusteller zugestellt werden, sofern der Zusteller eine schriftliche Empfangsbestätigung von der empfangenden Partei erhält.

29. SALVATORISCHE KLAUSEL. Sollte sich eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Vereinbarung als rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so bleiben die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt; anstelle der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen haben die Parteien die ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen durch eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt und durchsetzbar ist, zu ersetzen und diese Bestimmung dieser Vereinbarung beizufügen.

30. VERZICHT. Das Versäumnis einer der Parteien, auf der strikten Erfüllung einer Bestimmung der Vereinbarung zu bestehen oder ein in der Vereinbarung vorgesehenes Recht auszuüben, gilt nicht als Verzicht auf die künftige Einhaltung einer solchen Bestimmung oder eines solchen Rechts, und kein Verzicht auf eine Bestimmung oder ein Recht hat Auswirkungen auf das Recht der verzichtenden Partei, eine Bestimmung oder ein Recht aus der Vereinbarung durchzusetzen.

31. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND. Diese Vereinbarung unterliegt den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und ist danach auszulegen, und der Käufer erklärt sich damit einverstanden, sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Frankfurt zu unterwerfen. Honeywell und der Käufer vereinbaren ausdrücklich, die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 und dessen Nachfolgeabkommen von der Vereinbarung auszuschließen.

32. STREITBEILEGUNG. Bevor die Parteien ein anderes Streitbeilegungsverfahren als das der einstweiligen Verfügung einleiten, haben sie eine obligatorische Konferenz zur Streitbeilegung anzuberaumen, die innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Anfrage der anderen Partei stattzufinden hat. An dieser Konferenz hat mindestens eine Führungskraft jeder Partei teilzunehmen. Im Rahmen der Konferenz hat jede Partei ihre Sichtweise der Streitigkeit im Detail darzulegen, und die Führungskräfte haben in gutem Glauben Verhandlungen aufzunehmen, um die Streitigkeit beizulegen. Wird die Streitigkeit nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Abschluss der Konferenz beigelegt, ist jede Partei berechtigt, die Beilegung der Streitigkeit im Einklang mit den anderen Bestimmungen der Vereinbarung anzustreben.

33. UNABHÄNGIGER UNTERNEHMER. Die Parteien erkennen an, dass sie unabhängige Unternehmer sind, und nichts in dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass eine der Parteien als Partner, Joint-Venture-Partner, Angestellter, Agentin, Erfüllungsgehilfin, Franchisenehmerin oder sonstige Vertreterin der anderen Partei gilt, und keine der Parteien hat das Recht, die andere zu binden oder zu verpflichten, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist. Darüber hinaus ist nichts in dieser Vereinbarung so auszulegen, dass der Käufer in irgendeiner Hinsicht als Alleinabnehmer der Produkte gilt.

34. ÜBERSCHRIFTEN UND ZIFFERN. Die verschiedenen Überschriften in dieser Vereinbarung dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung oder Auslegung dieser Vereinbarung oder eines ihrer Absätze oder Ziffern.

35. VERSICHERUNG. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Käufer während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung mindestens eine Versicherung mit den folgenden Deckungssummen abzuschließen und aufrechtzuerhalten: Eine umfassende allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von USD 1.000.000 pro Schadensfall und USD 2.000.000 insgesamt (bzw. dem entsprechenden Wert in EUR) für Personen- und Sachschäden; der Käufer hat Honeywell auf Anfrage entsprechende Bescheinigungen vorzulegen. Diese Bescheinigungen haben Bestimmungen zu enthalten, die es erforderlich machen, dass der Versicherungsträger Honeywell mindestens dreißig (30) Tage vor Ablauf oder Beendigung der Versicherung bzw. vor wesentlichen Änderungen der Police zu benachrichtigen hat. Alle im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlichen Versicherungen sind bei Versicherungsunternehmen abzuschließen, die von AM Best oder einer gleichwertigen Rating-Agentur mit mindestens "A -, X" bewertet wurden. Darüber hinaus ist Honeywell in allen diesen Policen als zusätzlicher Versicherungsnehmer aufzuführen.

36. FINANZIELLE SITUATION DES KÄUFERS. Der Käufer sichert Honeywell zu und gewährleistet dauerhaft, dass er finanziell gut gestellt und in der Lage ist, alle Rechnungen bei Fälligkeit zu bezahlen. Der Käufer hat von Zeit zu Zeit alle von Honeywell angeforderte finanzielle Statements oder zusätzlichen Informationen vorlegen, damit Honeywell die finanzielle Situation und Kreditwürdigkeit des Käufers beurteilen kann. Darüber hinaus hat der Käufer Honeywell zu ermächtigen, Finanzinformationen über den Käufer von Kreditauskunfteien, den Banken und Lieferanten des Käufers und anderen Quellen einzuholen. Honeywell steht es frei, den Kreditbetrag (sofern zutreffend), den Honeywell dem Käufer im Zusammenhang mit dem Kauf von Produkten gewährt hat, zu erhöhen oder zu verringern.

37. ÜBERTRAGUNG; UNTERAUFTRAGSVERGABE. Diese Vereinbarung kommt jedem Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten von Honeywell zugute und ist für ihn verbindlich. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung ist Honeywell berechtigt, Unterauftragnehmer mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu beauftragen. Die Einbeziehung eines Unterauftragnehmers entbindet Honeywell nicht von der Haftung für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

38. FORTGELTUNG. Alle Bestimmungen der Vereinbarung, die aufgrund ihrer Art nach bis zum Abschluss oder zur Beendigung der Vereinbarung in Kraft bleiben sollten, bleiben in Kraft.